

Neue Bedrohungsszenarien für Unternehmen

Terror, Entführungen und politische Risiken

In den letzten Jahren haben sich eine Reihe bis dahin vernachlässigbarer Risiken zu einer ernsthaften Bedrohung entwickelt:

- Terrorrisiken, unabhängig ob sie das beabsichtigte oder ein gänzlich zufälliges Ziel finden
- Entführungen von leitenden Mitarbeitern, seien sie zufällig – etwa bei einer Urlaubsreise – oder gezielt, zum Beispiel bei Auslandseinsätzen ausgeführt
- Zunehmend instabile politische Lagen in Ländern, die zugleich wirtschaftlich interessantes Potential bieten

Diese Risiken bedrohen unsere Kunden im Inland ebenso wie im Ausland. Die deutsche Versicherungswirtschaft bietet für diese Risiken zwar entsprechende Deckungen an, die jedoch häufig fast monopolartige Strukturen aufweisen. Interessante Alternativen sowohl im Bezug auf den verfügbaren Deckungsschutz, als auch Prämien-gestaltungen bieten die internationalen Märkte, auf die Willis ebenfalls unmittelbaren Zugriff hat.

Terrorismus

Uns allen bekannt sind vornehmlich Terrorakte islamischer Gruppen speziell nach den jüngsten Ereignissen (Istanbul). Vorsorge zu treffen ist aber auch für terroristische Aktivitäten gewaltbereiter Gruppen aus dem linken oder auch rechten politischen Spektrum.

Oberhalb einer Gesamtversicherungssumme von € 25 Millionen schließen die deutschen Sachversicherer bekanntlich Schäden durch Terrorismus aus. Um der deutschen Industrie jedoch Versicherungsschutz zu ermöglichen, wurde die Extremus Versicherungs AG im Herbst 2002 gegründet, die – unter gewissen Voraussetzungen – bis zu einem Versicherungswert von maximal € 1,5 Milliarden pro Einzelrisiko Deckungsschutz bietet (siehe auch Ausgabe 3/2002). Die wesentlichen Eckpunkte des Deckungsumfanges sind festgeschrieben, der Selbstbehalt beträgt durchgängig 1% des Haftungslimits. Es herrscht Annahmewang. Die Prämienermittlung erfolgt auf Basis eines festgelegten Tarifwerkes, unabhängig von individuellen Risikodaten, die sich



weitgehend auch auf den Standort des Betriebes beziehen. So waren im Ausland gelegene Risikoorte bisher nicht versicherbar. Hier hat Extremus allerdings für das kommende Jahr eine Deckungserweiterung angekündigt. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit der Mitversicherung von Wechselwirkungsschäden zwischen in- und ausländischen Betriebsstätten.

Dem gegenüber bietet der internationale Versicherungsmarkt eine Reihe von Vorteilen:

- Erweiterungen des Versicherungsschutzes zum Beispiel auf Krieg- und Bürgerkrieg sowie Sabotage
- Individuelles Underwriting je nach Risikoart und regionalen Besonderheiten
- Individuelle Selbstbehaltregelungen mit entsprechenden Prämiennachlässen

Für Risiken in exponierten Lagen, wie zum Beispiel Citylagen in Großstädten, in der unmittelbaren Umgebung von Flughäfen etc. ist die Deckung bei Extremus vorteilhaft. Sobald die Betriebe aber am Rande von Ballungsgebieten (Rhein-Main, Rhein-Ruhr etc.) oder sogar in eher ländlich geprägten Regionen liegen, lässt sich Versicherungsschutz auf dem internationalen Markt mit deutlichen Prämienvorteilen platzieren.

Von wachsender Bedeutung ist das *Entführungsrisiko* von Mitarbeitern im Ausland sowohl in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (Lateinamerika, frühere Sowjetunion, Asien) durch immer professioneller aufgestellte, kriminelle Organisationen, aber auch Entführungen von Einzelreisenden oder ganzen Reisegruppen durch Entführer, die neben kriminellen auch politische Ziele verfolgen.

Wir erinnern hier an Entführungen in Indonesien/Jolo oder in jüngster Zeit in Nordafrika. Unabhängig von den existentiellen Risiken und dem damit verbundenen Leid für die unmittelbar betroffenen Personen und deren Familien besteht auch eine unmittelbare Auswirkung auf Unternehmen durch den Ausfall oder die Beeinträchtigung leitender Mitarbeiter, Know-how-Träger etc. Hinzu kommt eine zumindest moralische Verpflichtung der Unternehmen, für ihre Mitarbeiter, die sie ins Ausland schicken, zu sorgen, zum einen präventiv, ganz bestimmt aber im Falle einer erfolgten Entführung.

Hierzu bietet Willis über eine Tochtergesellschaft Risikomanagementkonzepte an. Ein eigenes Team von Spezialisten (unter anderem ehemalige Einsatzkräfte aus Polizei und Armee) übernimmt die Beratung, informiert Mitarbeiter über die Risikolage in einzelnen Ländern und gibt konkrete Hinweise zum Verhalten vor Ort, auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle, in der Öffentlichkeit etc.

Im akuten Krisenfall, zum Beispiel nach einer Entführung, wird über einen hierauf spezialisierten Outsourcing-Partner Krisenmanagement angeboten, welches neben den Verhandlungen mit den Entführern auch zum Teil dringend benötigte Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Familien beinhaltet. Teil des Gesamtkonzeptes ist natürlich auch die materielle Vorsorge für die betroffenen Familien aber auch für das Unternehmen.

Aus naheliegenden Gründen wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Unsere Spezialisten führen individuelle Beratungsgespräche durch, skizzieren den verfügbaren Deckungsumfang und unterbreiten konkrete Angebote.

Politische Risiken

Die stark exportabhängige deutsche Industrie unterliegt – abhängig davon, in welche Länder geliefert wird – erheblichen Risiken, die zum Teil in den Ungewissheiten der lokalen Gesetzgebung, politischer Instabilität oder auch eingeschränktem Devisenverkehr begründet sind. Exporteure wie Importeure sind gleichermaßen betroffen. Unabhängig von der möglichen Nichtzahlung im Rahmen eines Liefervertrages gibt es weitere Risiken, die bei Exporteur oder Importeur zu erheblichen materiellen Folgen führen:

- Embargo, Kündigung von Export- oder Importlizenzen
- Krieg, Revolution, innere Unruhen
- Einseitige Kündigung eines Vertrages durch eine Regierungsstelle
- Nichterfüllung von Verträgen durch regierungsnahe Kunden
- Ungerechtfertigte Zurückweisung von Waren vor Auslieferung an den Kunden
- Nichtauslieferung vorfinanzierter Waren etc.

Die Versicherung solcher politischer Risiken kennt viele Facetten, da der individuelle Bedarf der Unternehmen sehr unterschiedlich ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zum Beispiel die Kreditrisiken der finanzierenden Banken mitabgedeckt werden können, was häufig die Bereitschaft der kreditgebenden Banken erhöht, entsprechende Limits zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsbedarf ist umso höher, wenn deutsche Unternehmen Investitionen im Ausland vornehmen, zum Beispiel Produktionsan-

lagen im Ausland kaufen oder selbst errichten. Gleichmaßen betroffen ist auch die Bauindustrie oder der Maschinenbau, wenn Montageeinrichtungen, Baustellen, Ausrüstungen, Vorräte etc. auf Baustellen im Ausland zum Einsatz kommen oder dort temporär untergebracht werden. Die politischen Risiken führen unmittelbar zu ökonomischen Risiken für den Investor wie auch für die Kreditgeber. Stellvertretend werden genannt:

- Enteignung/Verstaatlichung
- Beschlagnahme von Waren, Produktionseinrichtungen oder ganzer Fabriken
- Entzug von Baugenehmigungen oder Lizenzen
- Einschränkungen des Zahlungsverkehrs
- Krieg, innere Unruhen, politischer Umsturz inklusive Zerstörung von Vermögensanlagen, Fabriken etc.

Geeignete Deckungskonzepte der entsprechenden Kapazitäten sind im Inland, aber mehr noch auf den ausländischen Märkten verfügbar.

Lebensversicherungen:

Senkung des Garantiezinses

Gemäß einer Vorgabe des Finanzministeriums senken die deutschen Lebensversicherer ab dem 01.01.2004 ihren Rechnungszins auf 2,75 % (bisher 3,25 %). Dies wirkt sich auf alle neuen Verträge aus. Die garantierte Leistung einer Lebens- oder Rentenversicherung wird künftig teurer. Bestehende Verträge sind von der Änderung des Rechnungszinses nicht betroffen.

Allerdings ist zu beachten, daß bei einer Lebens- oder Rentenversicherung die garantierte Leistung nur ein Teil der Versicherungsleistung ist. Lebensversicherer erzielen wesentlich höhere Gewinne. Diese werden zu mindestens 90 % in Form von Überschussanteilen an die Kunden weitergegeben. Je geringer also die garantierte Verzinsung ist, desto höher ist – unter sonst gleichbleibenden Umständen – der verteilungsfähige Überschuss. Bei Pensionskassen hingegen ist alles ganz anders. Diese sind normalerweise reguliert. Sie sind von den Vorgaben des Finanzministers nicht betroffen und müssen deshalb ihren

Rechnungszins nicht senken. Einige Pensionskassen nutzen dies. Sie berechnen ihre garantierten Leistungen weiterhin mit dem Zinssatz von 3,25 % in der Hoffnung, sich dadurch Wettbewerbsvorteile zu sichern.

Forderungen (Teil 2):

Versicherung und Finanzierung

In der letzten Ausgabe hatte wir die Bereiche Kreditversicherung und Inkasso behandelt. In dieser Ausgabe wollen wir mögliche Finanzierungsformen für Forderungen aufzeigen.

Zur Finanzierung eignen sich zwei Produkte: Factoring und ABS (Asset-Backed-Securities). Ersteres hat sich in Deutschland mittlerweile etabliert, die ABS-Strukturen werden im Zuge von Basel II deutlich an Bedeutung gewinnen. In den angelsächsischen Ländern wird diese Form der Finanzierung bereits stark genutzt.

Factoring:

Factoring bedeutet den Verkauf von Forderungen an ein Factoringinstitut. Der Verkäufer (=Unternehmer) erhält im Moment des Verkaufes, der unmittelbar nach Faktura erfolgt, den Forderungsbetrag abzüglich eines vereinbarten Abschlages für Skonti, Boni, Rabatte etc. Dieser Abschlag wird bei Zahlung des Kunden an den Factor ausgeglichen, spätestens i.d.R. nach 120 Tagen. Für den Zeitraum zwischen Verkauf und Zahlung des Kunden an den Factor hat der Verkäufer an den Factor Zinsen zu zahlen, die zumeist deutlich niedriger als die banküblichen sind. Der Zeitraum für die Zinszahlungen ist begrenzt, meist auf 120 Tage.

Die Vorteile liegen klar auf der Hand:

- sofortige Liquidität
- günstigere Zinsen als Kontokorrentzins der Bank
- Nutzung von optimalem Wareneinkauf beim Lieferanten (Skontonutzung)
- Überwachung des Zahlungseinganges beim Factor
- Personalentlastung in der Debitorenbuchhaltung
- 100 % Schutz vor Forderungsausfall (dieses Risiko liegt allein beim Factor)
- Verkürzung der Bilanz: u.a. verbesserte Eigenkapitalquote (=> besseres Rating bei der Bank)

ABS Asset-Backed Securities:

Bei dieser Form der Finanzierung werden die Forderungen an eine sog. SPC (Special Purpose Company) verkauft. Diese eigens für diesen Zweck gegründete Gesellschaft emittiert Schuldverschreibungen, die an den Finanzmärkten gehandelt werden. Besichert sind diese Schuldverschreibungen durch die angekauften Forderungen und durch einen sog. Credit-Enhancer („Bonitätsverbesserer“, z.B. GerlingNCM Kreditversicherung AG, Euler-Hermes Kreditversicherung AG oder Banken). Wie beim Factoring erhält der Verkäufer sofortige Liquidität abzüglich eines Abschlages und hat Zinsen für einen maximal definierten Zeitraum zu entrichten.

Die Vorteile sind dem des Factoring in Teilen ähnlich. Für den Nutzer einer ABS-Struktur ergeben sich des weiteren erhebliche Vorteile in den Finanzierungskosten, da die zu entrichtenden Zinsen in der Regel deutlich niedriger sind als von den Banken gefordert.

Zielgruppe sind Unternehmen mit einem ständigen Forderungsbestand von mind. 5 Mio. €.

Forfaitierung:

Hierunter versteht man den Verkauf einer einzelnen Forderung. Muss beim Factoring und bei ABS der gesamte Forderungsbestand verkauft werden, ist es bei der Forfaitierung nicht notwendig.

Es können Forderungen verkauft werden, deren Schuldner im Inland als auch im Ausland ihren Sitz haben. Die Laufzeit sollte nicht unter 90 Tagen liegen, die Forderung nicht unter T€ 500.

Unsere Experten des Bereiches Finanzversicherungen stehen Ihnen für die individuelle Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Transportversicherung:

Verladerhaftung

Häufig stellt sich für viele versendende Unternehmen die Frage, wer im Falle eines Unfalles durch unsachgemäße Verladung/Verpackung

die Verantwortung für evtl. entstehende Schäden trägt.

Der Gesetzgeber sieht hier zunächst den Absender in der Haftung, da dieser die Eigenschaften des Ladegutes kennt. Er gestaltet die Transportverpackung (welche oft die Risiken des eigentlichen Gutes verdeckt) und definiert die Schutzanforderungen. (§ 412 HGB)

Abweichungen von dieser Grundregel sind nur durch schriftliche Vereinbarung (ein Vermerk auf dem Speditionsauftrag reicht hier in der Regel nicht aus), besondere Umstände oder Verkehrsübung zulässig.

Der Frachtführer hat im Gegenzug für die Fahrzeug-Eignung allgemein und speziell für das Ladungsgut, Ladungssicherungsmittel und Hilfsmittel zu sorgen. Er muss die Güter so auf seinem technisch mangelfreiem Fahrzeug verbringen, dass während der gesamten Fahrt die Stabilität und Bremssicherheit in jeder Verkehrslage gewährleistet ist.

Somit kann man eine Teilung des Verantwortungsbereiches auf den Verloader und Frachtführer feststellen. Sollte ein Fehlverhalten keiner Seite eindeutig zuzuordnen sein, wird man in der Regel von einer Teilschuld beider Parteien ausgehen. Wobei es aufgrund § 412 HGB für den Absender immer schwerer sein dürfte sich zu entlasten.

Die Rechtsfolgen aus der Verletzung vorgenannter Pflichten ergeben sich aus dem Strafrecht (Geldstrafe oder sogar drohende Gefängnisstrafen) und dem Zivilrecht (unbegrenzte Schadenersatzansprüche gem. § 823 ABS. 1 und 2 BGB in Verbindung mit z.B. §§ 22, 23 STVO).

Eine Abwälzung der Verantwortung für die beförderungssichere Verladung auf den Frachtführer durch entsprechende Vereinbarung ist zulässig, bei unkritischen Gütern vertretbar. Bei standardisierten Verladungen bieten heute Logistik-Provider den kompletten Service inklusive Verladung ab Produktionsstätte. Sollte dies nicht möglich sein, sollte eine enge Absprache mit dem Frachtführer hinsichtlich der Ladungssicherung erfolgen und möglichst schriftlich fixiert werden.